

deutschen Gebieten genommen hat, und worin es sich seit einigen Jahrhunderten befindet, dürfte dergleichen Theorie weit ehender staatsgefährlich, und widerrechtlich, — als staatsgedeihlich, und brauchbar seyn. Wenigstens dürfte sich bei unserer positiven Länderverfassung der Fall äußerst selten ereignen, wo derlei allgemeinsrechtliche Grundsätze auch eben so richtig einträfen, — wo sie anpassend, entschöpfend, und überall gleichgenugthuend erschienen. *d)*

Kurz: Die Unzuverlässigkeit dieser, aus dem allgemeinen Staatsrechte gehobener Urbegriffen und Grundsätzen des Abschloßrechts, äußert sich in dem heutigen positiven deutschen Territorialverhältniß der Übungsart dieses Rechts, sowohl in den Gränzen jedes einzelnen deutschen Gebiets, als noch handgreiflicher in dem Verhältniß derselben, gegen benachbarte, und auswärtige Staaten.

Denn, so machen hier durchgehends Landeskonstitutionen, — landesfürstliche General- und Spezialrescripten, — nachbarliche Verträge, und deren observanzmäßige Auslegung, unstreitig die erste Norm aus, wornach sich Recht, und Ausübung zugleich ermittelt; — wornach allein bestimmt werden kann, und muß, wem

B 2

vorerst

*d)* S. meine unparth. Gedanken über die reichsritterschaftl. Mobilienabzugsfreiheit, 8. 1791.